

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)**

vom 12. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. September 2022)

zum Thema:

**Umsetzung des Senatsbeschlusses zu Drittstaatsangehörigen  
vom 16. August 2022**

und **Antwort** vom 26. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2022)

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13187

vom 12. September 2022

über Umsetzung des Senatsbeschlusses zu Drittstaatsangehörigen vom 16.08.2022

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat der Senat Kenntnis darüber, wie viele Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine wegen des Kriegsausbruchs flohen, in Berlin leben? Wie viele davon sind Minderjährige? Wie viele davon sind unbegleitete Minderjährige?

Zu 1.:

Dem Senat liegen keine Daten dazu vor, wie viele Drittstaatsangehörige aus der Ukraine sich derzeit in Berlin aufhalten bzw. wie viele davon minderjährig sind. Auch im Rahmen der Jugendhilfe erfolgt keine statistische Datenerhebung zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten.

2. Hat der Senat Kenntnis darüber, wie viele Drittstaatsangehörige, die bei Kriegsausbruch in der Ukraine studiert haben und nach Berlin geflohen sind, derzeit in Berlin leben? Sind unter ihnen auch Minderjährige?

Zu 2.:

Dem Senat liegen keine Daten dazu vor, wie viele drittstaatsangehörige Studierende aus der Ukraine sich derzeit in Berlin aufhalten. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Online-Antragsverfahrens, mittels dessen Geflüchtete aus der Ukraine beim Landesamt für Einwanderung (LEA) einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG beantragen können, keine Abfrage nach dem in der Ukraine verfolgten Aufenthaltzweck erfolgt. Die persönliche Vorsprache des ganz überwiegenden Teils der drittstaatsangehörigen Antragstellenden beim LEA findet erst seit dem 12. September 2022 statt.

Es ist bekannt, dass sich unter den drittstaatsangehörigen Studierenden aus der Ukraine auch Minderjährige befinden. In Ermangelung einer statistischen Erfassung liegen jedoch keine Daten zu einer möglichen Anzahl vor.

3. Wie viele Drittstaatsangehörige haben beim Landeseinwanderungsamt Berlin (LEA) einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder nach anderen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften gestellt?

Zu 3.:

Seit dem 16. März 2022 bis einschließlich 18. September 2022 wurden beim LEA insgesamt 42.021 Online-Anträge für 74.228 Personen (ukrainischer und nicht-ukrainischer Staatsangehörigkeit) gestellt. Bei diesen Anträgen handelt es sich um Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit (ukrainisch oder nicht-ukrainisch) erfolgt bei diesen Zahlen nicht. Dies ist unter anderem deshalb nicht möglich, weil von einem Online-Antrag sehr häufig mehrere Familienmitglieder umfasst sind, deren Staatsangehörigkeit im Rahmen des Antrags nicht gesondert erfasst wird.

Zu der Teilfrage, wie viele aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörigen Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach anderen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften gestellt haben: Diesbezüglich erfolgt keine statistische Datenerfassung.

4. Wie viele Drittstaatsangehörige haben sich im Ankunftszentrum am Flughafen Tegel registrieren lassen und haben eine Berlinzuteilung erhalten?

Zu 4.:

Die Anzahl der registrierten und nach Berlin verteilten Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine wird nicht erhoben, so dass diesbezüglich keine Aussage erfolgen kann.

5. Auf welche Gruppe von Drittstaatsangehörigen bezieht sich die Aussage der Regierenden Bürgermeisterin Franziska Giffey in der Landespressekonferenz am 16. August 2022 bezüglich 150 Drittstaatsangehörigen, die sich schon in Berlin gemeldet hätten?

Zu 5.: Die Zahl bezieht sich auf eine erste Hochrechnung von uni-assist aus dem Juli 2022 in Bezug auf drittstaatsangehörige Studierende aus der Ukraine, die sich auf einen Studienplatz in Deutschland beworben haben.

6. Wurden die nach Kenntnis der Fragestellerin noch zwei Wochen nach dem Senatsbeschluss vom 16. August 2022 teilweise erteilten Falschinformationen des LEA gegenüber Antragsstellenden Geflüchteten, dass es noch keinen Senatsbeschluss zu Drittstaatsangehörigen Studierenden gegeben habe, inzwischen gegenüber den Betroffenen korrigiert? Wenn ja, auf welchem Wege und wenn Nein, aus welchen Gründen?
7. Wurden die Geflüchteten Drittstaatsangehörigen, die nach Kenntnis der Fragestellerin bei Vorsprache beim LEA auf eine nochmalige Termineinladung zu einem späteren Zeitpunkt verwiesen wurden, über den Grund der Terminverschiebung informiert bzw. welche Informationen haben sie vom LEA erhalten?

Zu 6. und 7.:

Mit Beschluss vom 05. April 2022 hatte der Senat die Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe in Auftrag gegeben, um die (auch aufenthaltsrechtlichen) Möglichkeiten zur Unterstützung des Landes Berlin für drittstaatsangehörige Studierende aus der Ukraine zu prüfen und dem Senat entsprechende Empfehlungen zum weiteren Verfahren vorzuschlagen. Vor diesem Hintergrund hatte das LEA die Bearbeitung von Anträgen geflüchteter Drittstaatsangehöriger insgesamt zurückgestellt und diesen Personenkreis zunächst noch nicht zur Vorsprache im LEA eingeladen. Die persönlichen Vorsprachen der Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine haben nunmehr am 12. September 2022 begonnen.

Sofern vor dem 12. September 2022 bereits vereinzelt Drittstaatsangehörige aus der Ukraine beim LEA mit Termin vorgesprochen haben, so erfolgte dies überwiegend, weil die Betroffenen im Rahmen des Online-Antrages die Frage nach dem Besitz der ukrainischen Staatsangehörigkeit unter Umständen irrtümlich bejaht hatten. Eine Beratung über die möglichen aufenthaltsrechtlichen Optionen und das weitere Verfahren konnte in diesen Einzelfällen in der Vergangenheit noch nicht erfolgen, da die grundlegenden Eckpunkte zum weiteren Umgang mit diesem Personenkreis erst mit dem Senatsbeschluss vom 16. August 2022 definiert worden sind und darüber hinaus noch Zeit erforderlich war, den Beschluss unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Prozesse inhaltlich umzusetzen.

Drittstaatsangehörigen, die vor dem 12. September 2022 beim LEA vorgesprochen haben, ist aufenthaltsrechtlich kein Nachteil entstanden, da über ihre Anträge noch nicht entschieden wurde und sie sich weiterhin mit dem Nachweis über die Stellung eines Online-Antrags erlaubt im Bundesgebiet aufhalten und über das Recht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verfügen.

8. Inwiefern setzt das LEA den Senatsbeschluss vom 16. August 2022 zu Drittstaatsangehörigen um? Wann wurden die Mitarbeiter\*innen des LEA auf welchem Wege über den Senatsbeschluss informiert? Wann wird eine dem Senatsbeschluss vom 16. August 2022 entsprechende Überarbeitung der Verfahrenshinweise zum Aufenthaltsrecht Berlin erfolgen? Welche begleitenden Hinweise ergehen gegenüber den Mitarbeiter\*innen des LEA zur Anwendung des Senatsbeschlusses?

Zu 8.:

Das LEA setzt den Senatsbeschluss vom 16. August 2022 vollständig um. Die Mitarbeitenden des LEA wurden über den Senatsbeschluss informiert. Die Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB) wurden am 08. September 2022 um Ausführungen zum vorgenannten Senatsbeschluss ergänzt und die aktualisierte Fassung der VAB wurde am selben Tag auf der Website des LEA veröffentlicht. Am 09. September 2022 fanden im LEA sodann die Multiplikatoren-Schulungen zu den angepassten VAB statt. Ab dem 12. September 2022 erfolgten dann die Schulungen in den einzelnen Referaten über die Multiplikatoren.

9. Wie lange dauert es durchschnittlich (bitte mit Angabe der Zeitspanne) ab Online-Antragsstellung beim LEA auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder anderen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften durch Menschen, die bei Kriegsausbruch aus der Ukraine fliehen mussten, bis zum Vorsprachetermin beim LEA?
10. Wie lange dauert es durchschnittlich (bitte mit Angabe der Zeitspanne) ab Online-Antragsstellung beim LEA auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder anderen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften durch Menschen, die bei Kriegsausbruch aus der Ukraine fliehen mussten, bis zur Entscheidung über den Antrag?
11. Wie lange dauert es durchschnittlich (bitte mit Angabe der Zeitspanne) ab Online-Antragsstellung beim LEA auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder anderen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften durch Drittstaatsangehörige, die zwischen dem 17. und 31. August mithilfe der vom LEA zur Verfügung gestellten Optionsnummer „BE1234567“ eine Online-Antragsstellung vorgenommen haben, bis zum Vorsprachetermin beim LEA?

Zu 9., 10. und 11.:

Diesbezüglich erfolgt keine statistische Erfassung und können keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden.

12. Was sind die Prüfschritte des LEA bei der Antragsstellung nach § 24 Aufenthaltsgesetz, insbesondere bei Antragsstellenden Drittstaatsangehörigen?

Zu 12.:

Zunächst wird in allen Fällen geprüft, ob der/die Betreffende von dem Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 vom 04.03.2022 erfasst ist, so dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in Betracht kommt. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Prüfung dahingehend, ob die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels für die betreffende Person in Frage kommt.

Bei jenen Drittstaatsangehörigen, die über einen befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel verfügen und bei denen es im Rahmen einer Prüfung nach § 24 AufenthG entscheidend darauf ankommt, ob sie sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können, kommt eine Beteiligung des BAMF in Anlehnung an § 72 Abs. 2 AufenthG in Betracht. Zu den Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Frage 13 verwiesen.

Drittstaatsangehörige mit befristetem ukrainischen Aufenthaltstitel, die grundsätzlich sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können und denen kein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, erhalten eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG für einen Zeitraum von sechs Monaten, wenn sie dem LEA glaubhaft darlegen können, dass sie zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges (24.02.2022) in der Ukraine studiert haben (Fallgruppe 4 in dem Senatsbeschluss vom 16.08.2022).

13. In welchen Fällen wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wegen einer möglicherweise nicht sicheren Rückkehrmöglichkeit des Geflüchteten Drittstaatsangehörigen in sein Herkunftsland oder seine Herkunftsregion befasst?

Zu 13.:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird beteiligt, wenn die antragstellende Person oder ein entsprechender Bevollmächtigter im Rahmen des

vorgesehenen Verfahrens glaubhaft vorträgt, dass eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion aus nachvollziehbaren Gründen nicht besteht. Eine Beteiligung des BAMF erfolgt insbesondere bei einem Vortrag zur Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe (z. B. alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen, LSBTIQ), zu medizinischen Gründen (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum im Herkunftsland oder der Herkunftsregion. Es wird ferner berücksichtigt, ob eine starke Bindung in die Ukraine besteht. Das BAMF wird nicht beteiligt, wenn im Einzelfall auch ohne dessen sachkundige Einschätzung von einer nicht sicheren bzw. nicht dauerhaften Rückkehrmöglichkeit ausgegangen werden muss.

14. Wird den antragsstellenden Geflüchteten bei Befassung des BAMF eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Aufenthaltsgesetz erteilt und wenn ja, für welchen Zeitraum und wenn Nein, aus welchen Gründen?

Zu 14.:

In den Fällen, in denen das LEA das BAMF im Rahmen eines Prüfverfahren nach § 24 AufenthG beteiligt, stellt das LEA dem/der Antragstellenden nach erfolgter erkenntnisdienlicher Behandlung eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 i.V.m. § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG für einen Zeitraum von zwölf Monaten aus. Die Fiktionsbescheinigung enthält als Hinweis für andere Behörden die Bemerkung „Antrag nach § 24 AufenthG gestellt“.

15. Gibt es unterschiedliche Verfahren für Studierende Drittstaatsangehörige und für alle anderen Drittstaatsangehörigen?

Zu 15.:

Grundsätzlich kommt für alle Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine dasselbe Verfahren zur Anwendung. Eine unterschiedliche Behandlung erfolgt allein mit Blick auf die in dem Senatsbeschluss vom 16.08.2022 enthaltene Fallgruppe 4 und im Hinblick auf das bis zum 31.08.2022 eröffnete Parallelverfahren.

Erhalten Drittstaatsangehörige, die mittels der vom LEA zur Verfügung gestellten Optionsnummer „BE1234567“ einen schnelleren Vorsprachetermin als andere und wenn ja, wie sind die Zeitabläufe?

Ebenfalls zu 15.:

Das in dem Senatsbeschluss vom 16.08.2022 enthaltene Parallelverfahren war ausschließlich für drittstaatsangehörige Studierende aus der Ukraine vorgesehen. Die weiteren in dem Senatsbeschluss enthaltenen Regelungen für drittstaatsangehörige Studierende sehen kein beschleunigtes Prüfverfahren für diese Personengruppe vor. Bei der Terminvergabe für die aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen, die beim LEA einen Online-Antrag nach § 24 AufenthG gestellt haben, erfolgt daher auch keine Differenzierung danach, aus welchen Gründen sich die jeweilige Person in der Ukraine aufgehalten hat oder welchen Aufenthaltswort sie in Deutschland verfolgt.

16. Inwiefern werden starke Bindungen von aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen zur Ukraine im Rahmen der Prüfung einer nicht sicheren Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland oder die Herkunftsregion vom LEA berücksichtigt (werden)? Welche Kriterien werden dieser Prüfung zugrunde gelegt (werden)? Wird die Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe wie beispielsweise die der alleinstehenden Frauen mit kleinen Kindern, der Menschen mit Behinderungen, von LSBTIQ oder medizinische Gründe bei dieser Frage berücksichtigt (werden)? Wird die Frage der mangelnden Möglichkeit sich ein Existenzminimum im Herkunftsland oder der Herkunftsregion zu sichern berücksichtigt (werden)? Inwiefern erfolgt hierbei eine großzügige Handhabung und Ausnutzung der Ermessensspielräume im Sinne einer Bleiberechtslösung für die Betroffenen?

Zu 16.:

Wie bereits zu Frage 13 ausgeführt, erfolgt eine Beteiligung des BAMF insbesondere bei einem Vortrag zur Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe (z. B. alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen, LSBTIQ), bei einem Vortrag zum Vorliegen medizinischer Gründe (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum im Herkunftsland oder der Herkunftsregion. Sofern die antragstellende Person starke Bindungen in die Ukraine glaubhaft macht, wird auch dieser Umstand berücksichtigt und das BAMF beteiligt. Es bedarf mithin nicht zusätzlich der Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe.

Das LEA wird das BAMF in sämtlichen Fällen, die Anlass zu einer Prüfung geben, beteiligen und hierbei einen großzügigen Maßstab anlegen. Die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wird das LEA basierend auf der Einschätzung des BAMF zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls treffen.

17. Wie bewertet der Senat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 2. August 2022 (Aktenzeichen: 000167-22/W/LG), in der ausgeführt wurde, dass alle Personen, die einen Antrag nach § 24 Aufenthaltsgesetz stellen, ab Antragsstellung Anspruch auf Erteilung einer Fiktionsbescheinigung auf Bundesdruckereipapier nach § 81 Aufenthaltsgesetz unabhängig davon haben, ob der Antrag später positiv beschieden wird?
18. Warum erteilt das LEA bisher nach Online-Antragsstellung nach § 24 Aufenthaltsgesetz durch Drittstaatsangehörige keine Fiktionsbescheinigung auf Bundesdruckereipapier nach § 81 Aufenthaltsgesetz, sondern nur eine Fiktionsbescheinigung „sui generis“, die beispielsweise nur den Zugang zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ermöglicht und nicht nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch?

Zu 17. und 18.:

Die angesprochene Entscheidung des VGH Baden-Württemberg enthält keine näheren Informationen zu den konkreten Umständen des dem Beschluss zugrundeliegenden Falls. Darüber hinaus unterscheidet sich das Antragsverfahren für Geflüchtete aus der Ukraine bei der Ausländerbehörde Stuttgart grundsätzlich von dem des Berliner Landesamtes für Einwanderung, so dass sich die – rechtlich für Berlin nicht verbindliche – Entscheidung des VGH Baden-Württemberg nicht auf das hiesige Verfahren übertragen lässt.

Der vom LEA eingerichtete Online-Antrag ermöglicht es den Betroffenen, unmittelbar nach Stellung ihres Antrages im Internet – und ohne Vorsprache bei einer Behörde – über ein PDF-Dokument zu verfügen, das ihnen sowohl den weiteren legalen Aufenthalt in

Deutschland bescheinigt als auch die Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie die Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG. Die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG auf einem entsprechenden Vordruck der Bundesdruckerei ist lediglich im Rahmen einer persönlichen Vorsprache beim LEA und damit nach Prüfung der Identität der Person möglich. Aufgrund der großen Anzahl von Antragstellenden kann eine persönliche Vorsprache nur mit zeitlichem Verzug stattfinden, so dass sich das Online-Antragsverfahren des LEA für die Betroffenen als deutlich vorteilhafter darstellt.

19. Werden Drittstaatsangehörige, die unter den Senatsbeschluss vom 16. August 2022 zu Studierenden Drittstaatsangehörigen fallen könnten, aber bereits vor dem 16. August 2022 sich im Ankunftszentrum Tegel registriert und oder einen Online-Antrag beim LEA gestellt hatten, nun vom LEA kontaktiert und auf den Senatsbeschluss hingewiesen und erstmalig oder erneut zur Vorsprache beim LEA eingeladen werden?

Zu 19.:

Sämtliche Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine, die in der Vergangenheit einen Online-Antrag beim LEA gestellt haben, werden seit der 36. Kalenderwoche vom LEA zur persönlichen Vorsprache eingeladen. Dies umfasst daher auch Drittstaatsangehörige, die von dem Senatsbeschluss vom 16. August 2022 erfasst sein könnten. Im Rahmen der Vorsprache wird der jeweilige Einzelfall sodann einer umfassenden Prüfung, wie unter Frage 12 beschrieben, unterzogen.

20. Wird das LEA Anträge von Drittstaatsangehörigen nach einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder anderen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften, die vor dem Senatsbeschluss am 16. August 2022 gestellt wurden, erneut im Hinblick auf den Senatsbeschluss prüfen?

Zu 20.:

Die Prüfung des jeweiligen Einzelfalls erfolgt erst im Rahmen der persönlichen Vorsprache der antragstellenden Person. Wie bereits ausgeführt, wird der Senatsbeschluss vom 16. August 2022 im Rahmen der Vorsprachen der Drittstaatsangehörigen, die seit dem 12. September 2022 beim LEA stattfinden, umfassend berücksichtigt.

21. Welche Unterlagen fordert das LEA für die „Glaubhaftmachung“ bei Kriegsausbruch in der Ukraine studiert zu haben von Antragstellenden Drittstaatsangehörigen an? Welche Dokumente werden als ausreichend für die Glaubhaftmachung der Eigenschaft als „Studierende\*r“ akzeptiert?

Zu 21.:

Für das Merkmal der Glaubhaftmachung, dass der Antragstellende zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges (24.02.2022) in der Ukraine studiert hat, wurde bewusst auf die konkrete Vorgabe von vorzulegenden Dokumenten verzichtet, um den jeweiligen Einzelfällen gerecht werden zu können. Grundsätzlich genügt bereits die Vorlage eines gültigen befristeten ukrainischen Aufenthaltstitels, der für den Aufenthaltzweck des Studiums erteilt worden ist – der jeweilige Aufenthaltzweck ist anhand einer

entsprechenden Codierung auf den ukrainischen Aufenthaltstiteln zu erkennen. Ist der ukrainische Aufenthaltstitel für einen anderen Aufenthaltzweck ausgestellt worden, so können Immatrikulationsbescheinigungen, Abschlüsse und sonstige Dokumente der ukrainischen Hochschule der Glaubhaftmachung dienen.

22. Hat der Senat Kenntnis darüber, dass die ukrainische Botschaft in Berlin Anträge auf Ausstellung von Nachweisdokumenten gegenüber Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine -anders als bei eigenen Staatsangehörigen- verweigert? Hat der Senat versucht eine Veränderung dieser Praxis zu erreichen, wenn ja, auf welchem Wege, wenn nein, aus welchen Gründen? Wie geht das LEA mit diesem Umstand im Hinblick auf die dann mangelnde Möglichkeit Aufenthaltserlaubnisse in der Ukraine nachzuweisen um?

Zu 22.:

Dem Senat liegen keine gesicherten Kenntnisse zur Verfahrenspraxis der ukrainischen Auslandsvertretungen vor.

Um die nach den Vorgaben des Bundes zwingend notwendige Prüfung des rechtmäßigen und nicht nur vorübergehenden Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in der Ukraine vornehmen und um Missbrauch ausschließen zu können, ist die Vorlage eines ukrainischen Aufenthaltstitels (im Original) im Rahmen der Prüfung eines Antrages nach § 24 AufenthG jedoch zwingend erforderlich. Auf die Vorlage der Nachweisdokumente kann nicht verzichtet werden.

23. Inwiefern erfolgt eine großzügige Handhabung und Ausnutzung der Ermessensspielräume im Sinne einer Bleiberechtslösung für die Betroffenen bei der Entscheidung über die Anträge nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder anderen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften von wegen des Kriegsausbruchs aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen?

Zu 23.:

Das LEA prüft die jeweiligen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich wohlwollend und nimmt vorhandene Ermessensspielräume großzügig wahr.

24. Ist es bereits zu Ablehnungen von Anträgen von aus der Ukraine bei Kriegsausbruch geflohenen Drittstaatsangehörigen nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder anderen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften gekommen (bitte einzeln nach Bearbeitungsmonat und wenn möglich nach Herkunftsland auflisten) und wenn ja, werden diese Personen nun mit dem Hinweis auf den Senatsbeschluss vom 16. August 2022 nochmal zur Vorsprache beim LEA eingeladen?

Zu 24.:

Bisher hat das LEA keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine abgelehnt.

25. Wie geht das LEA damit um, dass aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige keinen Nachweis über die ukrainische Staatsangehörigkeit ihrer Kinder vorlegen können, weil sie noch keinen Antrag für ihre in der Ukraine geborenen Kinder in der Ukraine stellen konnten oder entsprechende Anträge noch nicht beschieden sind, obwohl sie aufgrund der Geburt in der Ukraine einen Anspruch auf eine ukrainische Staatsbürgerschaft hätten?

Zu 25.:

Die deutschen Behörden können keine Prüfung dahingehend vornehmen, ob ein Kind drittstaatsangehöriger Eltern nach ukrainischem Recht ggf. die ukrainische Staatsangehörigkeit beanspruchen kann.

In der beschriebenen Fallkonstellation ist grundsätzlich nicht von einer Staatenlosigkeit der Kinder auszugehen. Insofern muss das LEA zur Beurteilung des Sachverhalts auf die tatsächlich vorliegenden Dokumente abstellen.

26. Welche Dokumente akzeptiert das LEA als Identitätsnachweis und als Nachweis einer Aufenthaltserlaubnis zur Zeit des Kriegsausbruchs in der Ukraine in den unter Nr. 23 genannten Fällen? Wird beispielsweise die Geburtsurkunde, in der das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes in der Ukraine festgehalten wird, als ausreichend akzeptiert?

Zu 26.:

Als Identitätsnachweis werden gültige und anerkannte Pässe und Passersatzpapiere anerkannt. Zusätzlich wird die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) zeitlich befristet bis zum 23.02.2023 als Passersatz anerkannt. Geburtsurkunden sind für einen Identitätsnachweis allein nicht ausreichend.

Zum Nachweis eines rechtmäßigen, nicht nur vorübergehenden Aufenthalts in der Ukraine ist ein ukrainischer Aufenthaltstitel vorzulegen. Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

27. Inwiefern weist das LEA Antragsstellende Drittstaatsangehörige auf die verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten wie die Antragsstellung nach einer Aufenthaltserlaubnis zu Studien-, Ausbildungs- und Arbeitszwecken sowie aus humanitären Gründen und im Hinblick auf den Senatsbeschluss vom 16. August 2022 bei Vorsprache beim LEA oder anderweitig hin?

Zu 27.:

Neben der aufenthaltsrechtlichen Beratung während der persönlichen Vorsprache selbst, erhalten die Drittstaatsangehörigen, denen nicht bereits im Termin ein Aufenthaltstitel gewährt werden kann, ein Hinweisblatt, in welchem sie über die verschiedenen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten informiert werden.

Ferner fordert das Hinweisblatt aktiv zur Einholung einer Beratung bei staatlichen Stellen, wie der Beratungsstelle der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration auf. Das Hinweisblatt wird im Zusammenhang mit einer zweimonatigen Bedenk- und Beratungsfrist ausgegeben und steht in den Sprachen Deutsch, Ukrainisch und Russisch zur Verfügung.

28. Prüft der Senat, wie Drittstaatsangehörigen, die vor dem Krieg aus der Ukraine geflohen sind, aber nicht zur Gruppe der Studierenden gehören, eine Bleibeperspektive in Berlin eröffnet werden kann, wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, aus welchen Gründen?

Zu 28.:

Auch bei Drittstaatsangehörigen, die vor dem Krieg aus der Ukraine geflohen sind, aber nicht zur Gruppe der Studierenden gehören, wird umfassend geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eines anderen Aufenthaltstitels in Betracht kommt. Ferner erfolgt auch bei dieser Personengruppe eine Beteiligung des BAMF bei entsprechendem Vortrag der antragstellenden Person, dass keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion besteht (es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 12 und 13 verwiesen).

29. Wie informiert der Senat bzw. das LEA Drittstaatsangehörige und Organisationen, die Drittstaatsangehörige Geflüchtete beraten, über die Neuregelung?

Zu 29.:

Zum einen werden die betreffenden Drittstaatsangehörigen, wie in den Ausführungen zu Frage 27 beschrieben, seitens des LEAs auf die in dem Senatsbeschluss vom 16. August 2022 enthaltenen Regelungen hingewiesen. Zum anderen wurden die auf der Website des LEA allgemein verfügbaren VAB (Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin) im Hinblick auf den Senatsbeschluss vom 16. August 2022 ergänzt.

30. Wie verfährt Berlin mit Drittstaatsangehörigen, die in anderen Bundesländern eine Ablehnung ihres Antrags nach § 24 Aufenthaltsgesetz erhalten haben, weil dort keine Bleiberechtigung für Studierende Drittstaatsangehörige besteht, die aber inzwischen in Berlin leben und auch die Berliner Zuteilungskriterien erfüllen?

Zu 30.:

Das LEA wird die Zuerkennung vorübergehenden Schutzes bzw. die Möglichkeit der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG auch in diesen Fällen prüfen, sofern es örtlich und sachlich zuständig ist.

Berlin, den 26. September 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport